

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 26

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 26.

Basel, 29. Juni.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. — Einige Bemerkungen zu dem Artikel „Beförderung vom Hauptmann zum Major bei der Infanterie.“ — Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. (Fortsetzung und Schluss.) — A. v. Boguslawski: Vollkampf — nicht Scheinkampf. — Eidgenossenschaft: Versetzungen. Ernennungen. Bewaffnung der Kavalleriefeldweibel. Versammlung des ehemaligen Bataillons 48 im Kasino in Winterthur am 14. Juli 1895.

Die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

Bern, 24. Juni.

Das Hauptinteresse an der Beratung einer neuen Vorlage in den eidgenössischen Räten konzentriert sich in der Regel auf die Verhandlungen desjenigen Rates, dem die Priorität zu-steht. Bei der Revision der Militärartikel sah man jedoch allgemein mit viel grösserer Spannung der Stellungnahme des Ständerates entgegen. Vom Nationalrat erwartete man von Anfang an nur einen günstigen Entscheid. Allein der Ständerat weckte einige Besorgnisse. Ob er wohl noch in dieser Session eintreten werde? Ob er überhaupt mit der Vorlage sich befreunden würde? Gilt er doch gemeinhin als der eigentliche Hüter und Beschützer der kantonalen Hoheitsrechte. Wirklich gestaltete sich demgemäss die dreitägige Beratung im Ständerat lebhafter, vielseitiger, interessanter als im Nationalrat. Eingeleitet wurde sie durch das gründliche Referat des Berichterstatters der Kommission, Kellersberger, der naturgemäss nicht im Falle war, wesentlich neue Momente vorzubringen. Er verstand es aber, das bekannte Material in einer Weise zu behandeln, die einen tiefen Eindruck nicht verfehlen konnte.

Nach ihm kam sofort die Opposition zum Wort. Sie schien den Grundsatz befolgen zu wollen: „Getrennt marschieren, vereint schlagen!“ — denn sie präsentierte sich in zwei besonderen Gruppen mit verschiedenen Anträgen. Die erste Gruppe, Schaller und Romedi, berief sich auf den Kompromiss von 1873/74, an dem und für den sie damals gearbeitet hat; ihn

hält sie hoch; darüber hinaus erklärte sie auch jetzt nicht gehen zu können. Sie fürchtet, mit jenem Kompromiss den letzten Rest von kantonalen Hoheitsrechten preiszugeben, mit den kantonalen Truppenkörpern auch die Kantonsouveränität zu opfern. Sie glaubt, diese Opfer um so weniger bringen zu können, als ein zwin-gender Grund dafür nicht bestehe, vorhandene Mängel auf dem Wege der Gesetzesrevision zu beseitigen wären, die Vereinheitlichung dem Bunde grosse, unerträgliche Mehrausgaben, dem einzelnen Wehrmanne neue, übermässige Lasten auferlegen würde.

Die zweite Gruppe, Muheim und Wirz, gab ihrer Anerkennung für die mit der Militärorga-nisation von 1874 geschaffenen Verbesserungen rückhaltslos Ausdruck; sie räumte auch ein, dass die Verhältnisse nicht gestatten, bei jener Or-ganisation stehen zu bleiben, sondern einen wei-tern Schritt erheischen. Ja, sie ging so weit, zu erklären, dass sie, nähere Prüfung der finan-ziellen Folgen vorbehaltend, gerne bereit sei, die Heeresverwaltung einheitlich zu gestalten und in die Hand des Bundes zu legen, weil das eine Notwendigkeit sei. Das nämliche gelte aber nicht für die Organisation der Truppenkörper; hierin gehe der Entwurf zu weit. Das Aufgeben der kantonalen Truppenkörper wäre nicht bloss unnötig, sondern geradezu schädlich; denn an diesen Begriff knüpfen sich Erinnerungen ruhm-voller Waffenthaten, die den patriotischen Geist der Armee heben, stärken. An seiner Stelle brächte die neue Organisation noch mehr Drill, noch mehr Belastung des Einzelnen, noch grössere Abstände zwischen Offizieren und Mannschaften. Insbesondere die kleinen Kantone würden dabei